



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BERATUNG – PLANUNG - BAULEITUNG
Hagen Roßmann
Dorfstrasse 30
14715 Seeblick OT Wassersuppe

rossmann@wassersuppe.de

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-
3700/765+2#330932/2024
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 10.09.2024

**Bebauungsplan "Ehemaliges KITA Gelände" Gemeinde Havelaue, OT Wol-
sier, LK HVL**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 10.August 2024
- Begründung, August 2024
- Umweltbericht, August 2024
- Planzeichnung, August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 10.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Alte KITA Wolsier Gemeinde Havelaue, LK HVL
Ansprechpartner*In:	Ilona Langgemach
Referat:	N 5
Telefon:	033872 74314
E-Mail:	ilona.langgemach@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- der Eingriff in den Baumbestand ist in der Baugenehmigung zu prüfen, die vorhandenen Eichen sind zu erhalten
- Kontrolle durch die Naturwacht am 27.08.2024- keine Horste von Greifvögeln vorhanden
- ggf. Fledermauskontrolle ein halbes Jahr vor Maßnahmebeginn wäre durchzuführen
- Schottergärten sind auszuschließen
- Totalversiegelung für Fahrzeugabstellflächen ist zu vermeiden (Aufnahme von Niederschlagswasser ist zu ermöglichen)

- Wolsier liegt in der **Kernzone des Sterneparks**: Handlungsempfehlungen für die umweltverträgliche Außenbeleuchtung an Haus und Grundstück, das Straßenbeleuchtung bereits vorhanden:

In manchen Regionen ist die Artenvielfalt in Siedlungsbereichen bereits höher als in der offenen Landschaft. Viele der Arten sind nachtaktiv und auch die tagaktiven Arten brauchen die Dunkelheit der Nacht zur Erholung. Da der Abstand zum Nachbarhaus oft nur wenige Meter beträgt, können starke Lichtimmissionen auch zu Konflikten mit der Nachbarschaft führen.

Die Leuchten müssen voll abgeschirmt sein und horizontal montiert werden. Bei laternenähnlichen Leuchten kann die Lichtlenkung über spezielle Leuchtmittel erreicht werden (LED-Reflektorlampen). Sträucher, Büsche und Hecken dürfen nicht im Lichtkegel liegen und Bäume nicht von unten angestrahlt werden. Die Lichtfarbe sollte 3000 Kelvin (warmweiß) nicht überschreiten. Eine Lichtstrommenge von 500 Lumen genügt in der Regel völlig. Die Anstrahlung von Gebäuden ist zu unterlassen oder zeitlich zu begrenzen.

Zusammenfassung:

- Licht nur verwenden, wenn unbedingt nötig. Bewegungsmelder installieren. Leuchtdauer auf maximal 60 Sekunden begrenzen.
- Möglichst gut abgeschirmte horizontal montierte Leuchten verwenden (ULR = 0 %).
- Eine Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin verwenden.
- Die Lichtstrommenge von 500 Lumen nicht überschreiten.

Soviel Licht wie nötig einsetzen, nicht so viel wie möglich.

- Die Anstrahlung von Gebäuden, Bäumen und natürlichen Lebensräumen ist zu unterlassen.

Ilona langgemach

Dieses Dokument wurde am 05.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Ehemaliges KITA Gelände" Gemeinde Havelaue, OT Wolsier, LK HVL
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P151/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Alte KITA Wolsier“ der Gemeinde Havelaue für ihren OT¹ Wolsier.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen innerhalb der Flur 1 in der Gemarkung Wolsier mit einer Flächengröße von ca. 6.500 m².

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 2-4 BauGB². Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Zu diesem Zweck wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO³, öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sowie private Grünflächen ausgewiesen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁵. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁶ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁷. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸ ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie⁹ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet stellt eine brachgefallene Fläche mit teilweiseem Gebäudebestand dar, welches am

¹ OT = Ortsteil

² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023. I Nr. 394)

³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

⁴ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁸ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁹ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AfB Nr. 23/2005

östlichen Ortsrand von Wolsier gelegen ist. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden und Westen grenzt die im FNP¹⁰ als gemischte Bauflächen gekennzeichnete gewachsene Bebauung des Ortsteils an, im Osten begrenzt der Schwalbenweg das Plangebiet, daran anschließend befinden sich Waldflächen, im Süden begrenzen Grünflächen sowie im weiteren Verlauf Flächen für die Landwirtschaft das Plangebiet. Die L175 verläuft ca. 45 m nördlich der Baugrenzen des Plangebiets. Weiterhin befindet sich in ca. 300 m Entfernung in südwestlicher Richtung eine Rinderanlage der Agrargenossenschaft Gülpe e. G. sowie eine weitere Sonderbaufläche in einer Entfernung von ca. 140 m, ebenfalls in südwestlicher Richtung.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Das allgemeine Wohngebiet besitzt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 einen Schutzanspruch von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts bzw. 45 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmimmissionen durch die Nutzer der angrenzenden Straßen, hier insbesondere der L175, Gerüche und Lärm durch die bereits erwähnte Rinderanlage sowie Lärm durch die Nutzung des TrÜbPI¹¹ Kliez.

Eine orientierende Berechnung des Verkehrslärms im Plangebiet durch die Nutzung der L175 auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030¹² ergab die Einhaltung der unter Schutzanspruch benannten Orientierungswerte, so dass vertiefende Aussagen zum einwirkenden Straßenverkehr nicht erforderlich sind.

Ebenso können unzulässig Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des TrÜbPI ausgeschlossen werden, da sich bereits Wohnbebauung mit identischem Schutzanspruch deutlich näher an dessen Gelände befindet.

Eine Lärmbeeinträchtigung durch die Rinderanlage kann ausgeschlossen werden, ebenso unzulässige Geruchsbeeinträchtigungen.

Die erwähnte Sonderbaufläche in ca. 140 m Entfernung soll als Kompensationsfläche zurückgebaut werden und entfällt somit als potentielle Emissionsquelle.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV¹³ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft.

Den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht kann im Wesentlichen gefolgt werden.

3. Fazit

¹⁰ FNP = Flächennutzungsplan

¹¹ TrÜbPI = Truppenübungsplatz

¹² Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447)

¹³ Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Es sind keine dem Vorhaben entgegenstehende Widerstände in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zu erkennen. Somit kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 09.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.